

18.12.2002/14:31 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 1/19

*Zu 378/ME*

REPUBLIK ÖSTERREICH

**Telefax**

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

von/from: PRESSLINGER Marion <BMaA/IV.1>  
Fax-Nr.: +43 1 53666 3577

Autor/Author: PRESSLINGER Marion <BMaA/IV.1>

an/to: 401102345  
Fax-Nr.: 401102345

Organisation:

Abt./Dept.:

Datum/Date: 18.12.2002

Seiten/Pages: 19

Betreff/Subject: Konsulargebührengesetz; geänderte Fassung; neue Aussendung GZ 0.19.03/0028e-IV.1a/2002

**FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ 0.19.03/00028e-IV.1a/2002

An das  
Präsidium des Nationalrates

SB: Nasi  
DW: 3638

Wien, am 18. Dezember 2002

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992,

**15. Januar 2003**

Stellung zu nehmen.

Für die Bundesministerin:

18.12.2002/14:31 BMAA WIEN

->43 1 40110 2345

Page 2/19

Paul m.p.

Beilagen:

**BEILAGE D****TEXTGEGENÜBERSTELLUNG****Geltende Fassung**  
TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses	72 Euro
(2) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass ohne Rücksicht auf deren Anzahl	24 Euro

## TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels:	
1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)	10 Euro
2. Durchreisevisum (Visum B)	10 Euro
3. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1)	25 Euro
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2)	30 Euro
plus 5 Euro für den Aufenthalt mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise	
c) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von	

**Geänderte Fassung**  
TARIFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses	72 Euro
(2) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	24 Euro
(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen	24 Euro

## TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthaltstitels:	
1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)	10 Euro
2. Durchreisevisum (Visum B)	10 Euro
3. Reisevisum (Visum C)	
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1)	25 Euro plus 1 Euro je Beilage
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2)	30 Euro plus 1 Euro je Beilage
plus 5 Euro für den Aufenthalt mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise	
c) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3)	

1. einem Jahr (Visum	.....	50 Euro	.....	50 Euro plus 1 Euro je Beilage
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4)	.....	50 Euro	d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4)	50 Euro plus 1 Euro je Beilage plus 30 Euro für jedes zusätzliche Jahr
4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit räumlich beschränkter Gültigkeit	.....	50 % der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums	4 Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit auf Österreich räumlich beschränkter G	50 % der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums+1 Euro je Beilage
5. Sammelvisum	a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen	.....	5. Sammelvisum	a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen
b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	.....	10 Euro plus 1 Euro pro Person	b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	10 Euro plus 1 Euro je Beilage plus 1 Euro pro Person
c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	.....	30 Euro plus 1 Euro pro Person	c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei Einreisen für 5 bis 50 Personen	30 Euro plus 1 Euro je Beilage plus 1 Euro pro Person
6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)	.....	plus 3 Euro pro Person	6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)	30 Euro plus 1 Euro je Beilage plus 3 Euro pro Person
		72 Euro		72 Euro plus 1 Euro je Beilage
(2) Gebührenfrei ist die Erteilung			(2) Gebührenfrei sind der Antrag auf die Erteilung und die Erteilung	
1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe			1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,	
2. eines Visums in ein Laisser-passier der Vereinten Nationen oder eines Visums, das aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist			2. eines Visums in ein Laisser-passier der Vereinten Nationen oder eines Visums, das aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,	
3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe			3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,	
4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955			4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,	
5. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht			5. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,	
			6. eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht	

wurde,

- 6 eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,
- 7 eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 8 eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,
- 9 eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- 10 eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,
11. eines Visums für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger sind:

- a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
- b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.

EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind.

(3) Erteilung eines Aufenthaltstitels:

Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte, kurzfristig Betriebsentsandte, kurzfristig Kunstausbende und unselbstständig Erwerbstätige, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind

..... 72 Euro

(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Lehrer, Vortragende und Gastforscher für einen Aufenthalt bis zu

wurde,

7. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
8. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,
9. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
10. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,
11. eines Visums (einschließlich eines Touristenvisums) für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind:

- a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,
- b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt.

EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, sind.

(3) Aufenthaltserlaubnis, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind.

72 Euro plus 1 Euro je Beilage

(4) Aufenthaltstitel, soweit die Berufsvertretungsbehörden diesen gemäß § 94 Abs. 4a des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, in der geltenden Fassung auf Anweisung einer Inlandsbehörde, erteilen.

45 Euro plus 1 Euro je Beilage

(5) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Lehrer, Vortragende und Gastforscher für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrag oder Forschungstätigkeit von einem Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetz BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.

sechs Monaten, wenn die Lehr-, Vortrags- oder Forschungstätigkeit von einem Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird. ]

**TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)**

je Depoterrichtung bis 120 Euro	6 Euro
je Depoterrichtung von mehr als 120 Euro und bis 600 Euro	12 Euro
je Depoterrichtung über 600 Euro	24 Euro

**§ 17. (1) bis (4)**

**TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen Haftunterstützung)**

je Depoterrichtung bis 120 Euro .....	6 Euro
je Depoterrichtung von mehr als 120 Euro und bis 600 Euro .....	12 Euro
je Depoterrichtung über 600 Euro .....	24 Euro

**§ 17. (1) bis (4)**

(5) Die Änderungen der Tarifposten 6, 7 und 13 in der Anlage zu § 1 in der Fassung BGBl. XXX/2003 treten mit dem 1. Juli 2003 in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2001 noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabenanspruch vor dem 1. Juli 2003 entstanden ist.

18.12.2002/14:33 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 7/19

**BEILAGE C****Erläuterungen****1. Allgemeiner Teil**

Die Entscheidung des Rates der EU vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs (Entscheidung des Rates der EU vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs, 2002/44/EG, ABl. Nr. L20 vom 23.01.2002, S.5) Ein Beschluss des EU-Rates vom 20.12.2001 betreffend Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (2002/44/EG, Amtsblatt vom 23.1.2002) sieht vor, dass Gebühren schon für die Bearbeitung eines Visumsantrags einzuheben sind und nicht bloß für die positive Erledigung durch Erteilung eines Visums. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2004 durch eine entsprechende Änderung der Konsulargebührengesetzes umzusetzen. Aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises (Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung des Europäischen Rückkehrausweises 96/409/GASP, ABl. Nr. L168 vom 06.07.1996, S.4) Aufgrund eines weiteren EU-Beschlusses wird ein „European Travel Document“ EU-weit eingeführt, für das bereits in § 87 des Fremdengesetzes unter der Bezeichnung „Rückkehrausweis“ eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Für die Ausstellung dieses Dokuments an Vertretungsbehörden im Ausland ist ein Gebührentatbestand zu schaffen. Weiters soll Klarheit über den Umfang der Tarifpost 7 durch gänzliche Wiederverlautbarung geschaffen werden, da in der letzten Novellierung aufgrund eines Redaktionsversehens eine Formulierung verwendet wurde, die eine Unklarheit über die Weitergeltung der Absätze 2 bis 4 dieser Tarifpost hat auftreten lassen. Schließlich sollen in Tarifpost 13 die Depotbeträge, die für die Bemessung der einschlägigen Depotgebühren maßgeblich sind, an das anlässlich der Gebührenanpassung 2001 festgelegte Betragsschema angepasst werden.

§ 17 wird ein fünfter Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes enthält.

Dieses Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2001 geändert wird, tritt gemäß Art. 49 B-VG und § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Artikel 10 Absatz 1 Z. 4 B-VG.

## 2. Besonderer Teil

### Zu Z.1 (Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1):

Unter Tarifpost 6 des Konsulargebührentarifs wird ein neuer Gebührentatbestand für die „Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union“ (eines „European Travel Document“) eingeführt. Dieses European Travel Document wird aufgrund eines EU-Beschlusses vom 25. Juni 1996 (Amtsblatt L 164/1996) EU-weit eingeführt. Die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung ist in § 87 des Fremdengesetzes (mit der deutschen Bezeichnung „Rückkehrausweis“) gegeben. Hier geht es um die Schaffung eines Gebührentatbestandes für die Ausstellung dieses Dokuments durch eine österreichische Vertretungsbehörde im Ausland.

### Zu Z.2 (Tarifpost 7 Absatz (1) in der Anlage zu § 1):

18.12.2002/14:34 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 9/19

Eine Neuregelung der Gebührenpflicht für die Sichtvermerkserteilung. Nach derzeitiger Rechtslage werden Sichtvermerksgebühren nur bei Erteilung eines Sichtvermerks eingehoben. Das heißt, dass im Fall der Ablehnung eines SV-Ansuchens-Antrages keine Gebühr eingehoben wird. Künftig sollen Konsulargebühren schon mit „Einbringung eines Antrags auf Erteilung“ fällig werden. Die Neuregelung wird durch einen einschlägigen Entscheidung des Rates 2002/44/EG Beschluss des EU-Rates vom 20.12.2001 betreffend die Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Entscheidung des Rates der EU vom 20. Dezember 2001 zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs, 2002/44/EG, ABl. Nr. L20 vom 23.01.2002, S.5 Amtsblatt L 20/2002) veranlasst, wonach Gebühren für die Verwaltungskosten für die Bearbeitung eines Visumsantrags einzuheben sind. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2004 umzusetzen.

**Zu Z.2 (Tarifpost 7 Absatz (2) bis (5) in der Anlage zu § 1):**

Es soll Klarheit über den Umfang der Tarifpost 7 durch gänzliche Wiederverlautbarung geschaffen werden, da in der letzten Novellierung des Konsulargebührengesetzes (BGBl. I Nr. 43/2001) aufgrund eines Redaktionsverschens bei der Novellierung von Absatz (1) eine Formulierung verwendet wurde, die eine Unklarheit über die Weitergeltung der Absätze 2 bis 4 dieser Tarifpost hat aufkommen lassen. Die Aufhebung der Geltung der Absätze 2 bis 4 war nicht beabsichtigt und ist auch nicht ausdrücklich angeordnet worden. Nunmehr wäre durch Wiederverlautbarung dieser Absätze 2 bis 4 klarzustellen, dass sie weiter zu gelten haben. Absatz 3 erhält eine neue Fassung und wird durch einen neuen Absatz 4 ergänzt, womit der erweiterten Zuständigkeit der Vertretungsbehörden für die Ausstellung und Ausfolgung eines Aufenthaltstitels Rechnung getragen wird, die durch die Fremdengesetz-Novelle 2002 (BGBl. II Nr. 126/2002) eingeführt wurde. Der bisherige Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 5.

**Zu Z.3 (Tarifpost 13 in der Anlage zu § 1):**

In Tarifpost 13 (Auszahlungen von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen) sollen – nachdem mit der letzten Gesetzesnovelle die Gebühren neu geregelt wurden – nunmehr auch die Depotbeträge.

die für die Bemessung der Gebühren maßgeblich sind, an das anlässlich der Gebührenanpassung festgelegte Betragsschema angepasst werden.

**Zu Z.4 (§ 17 In-Kraft-Treten).**

§ 17 wird Absatz 5 aus rechtssetzungstechnischen Gründen angefügt, um die Anordnung des In-Kraft-Tretens der geänderten Bestimmungen gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes vom 12. Dezember 2001 (GZ. 602.271/11-V/2/91) in einem eigenen Absatz zur ursprünglichen Bestimmung betreffend das In-Kraft-Treten der Stammvorschrift zu regeln.

18.12.2002/14:35 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 11/19

**BEILAGE B****Vorblatt****ProblemInhalt:**

Ein Beschluss des EU-Rates vom 20.12.2001 betreffend Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Entscheidung Nr. 2002/44/EG zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs, ABl. Nr. L20 vom 23.1.2002, S.5) (2002/44/EG, Amtsblatt vom 23.1.2002) sieht vor, dass Gebühren schon für die Bearbeitung eines Visumsantrags einzuheben sind und nicht bloß für die positive Erledigung durch Erteilung eines Visums. Diese Entscheidung des Rates ist bis spätestens 1. Juli 2004 durch eine entsprechende Änderung des Konsulargebührengesetzes umzusetzen. Aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger der Europäischen Union (96/409/GASP, ABl. Nr. L168 vom 06.07.1996, S.4) weiteren EU-Beschlusses wird ein „European Travel Document“ EU-weit eingeführt, für das bereits in § 87 des Fremdengesetzes unter der Bezeichnung „Rückkehrausweis“ eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Für die Ausstellung dieses Dokuments an Vertretungsbehörden im Ausland ist ein Gebührentatbestand zu schaffen. Weiters soll Klarheit über den Umfang der Tarifpost 7 durch gänzliche Wiederverlautbarung geschaffen werden, da in der letzten Novellierung aufgrund eines Redaktionsverschens eine Formulierung verwendet wurde, die eine Unklarheit über die Weitergeltung der Absätze 2 bis 4 6 dieser Tarifpost hat aufkommen lassen. In Tarifpost 7 sollen auch die Gebührentatbestände bei Aufenthaltstiteln an die durch die Fremdengesetz-Novelle 2002 erweiterten Zuständigkeiten der Vertretungsbehörden im Ausland angepasst werden. Schließlich sollen in Tarifpost 13 die Depotbeträge, die für die Bemessung der einschlägigen Depotgebühren maßgeblich sind, an das anlässlich der Gebührenanpassung 2001 festgelegte Betragsschema angepasst werden.

§ 17 wird ein fünfter Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes enthält.

Dieses Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2001 geändert wird, tritt gemäß Art. 49 B-VG und § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 nach Ablauf des Tages an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft.

**Ziel:**

Anpassung der Konsulargebühren an Beschlüsse des Rates der Europäischen Union in Konsularangelegenheiten, Behebung eines Redaktionsversehens

**Alternativen:**

Kleine:

**Auswirkung auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**EU-Konformität Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen der Bund aufgrund des Beschlusses des EU-Rates vom 20.12.2001 betreffend die Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Entscheidung Nr. 2002/44/EG zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs, ABl. Nr. L20 vom 23.1.2002, S.5) verpflichtet ist. gegeben

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die genaue Höhe der Mehreinnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, da aufgrund der Tatsache, dass mit In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes auch die Antragstellung gebührenpflichtig wird, mit einem Rückgang der Anträge zu rechnen ist. Dessen genaues Ausmaß ist derzeit nicht abzusehen. Da aber die Anzahl der Erteilungen zumindest gleich bleiben dürfte (2001

18.12.2002/14:36 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 13/19

wurden: .....435234 Sichtvermerke, 17641 Aufenthaltserlaubnisse, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den einschlägigen Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 in der geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind, und 13493 Aufenthaltstitel aufgrund einer Entscheidung durch die zuständige Inlandsbehörde gemäß § 94 Abs. 4a des Fremdengesetzes 1997 in der geltenden Fassung erteilt)). kann mit einem Einnahmenzuwachs, dessen genaues Ausmaß nicht realistisch abschätzbar ist, gerechnet werden.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Beilage E****ENTWURF für Nachakt**

GZ 0.19.03/0000e-IV.1a/2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Konsulargebührengesetz 1992 neuerlich geändert wird

**Beilagen**

**V o r t r a g**  
**an den**  
**M i n i s t e r r a t**

Der Entwurf sieht eine Neuregelung der Gebührenpflicht bei der Erteilung von Sichtvermerken durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland vor, indem nämlich künftig die Gebührenpflicht schon bei Antragstellung, und nicht erst bei Erteilung des Sichtvermerks entstehen soll. Die Neuregelung beruht auf einem Beschluss des EU-Rates vom 20.12.2001 betreffend Änderung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Entscheidung Nr. 2002/44/EG zur Änderung von Teil VII und der Anlage 12 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion sowie der Anlage 14a des Gemeinsamen Handbuchs, ABl. Nr. L20 vom 23.1.2002, S.5)mtsblatt vom 23.1.2002. Weiters soll für das aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juni 1996 zur Ausarbeitung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (96/409/GASP, ABl. Nr. L 168 vom 06.07.1996, S.4) geschaffene „European Travel Document“ bzw. für den „Rückkehrausweis für Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union“, für den in § 87 des Fremdengesetzes eine gesetzliche Grundlage gegeben ist, ein

18.12.2002/14:37 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 15/19

Gebührentatbestand geschaffen werden. Überdies soll Klarheit über den Umfang der Tarifpost 7 durch gänzliche Wiederverlautbarung geschaffen werden, da in der letzten Novellierung aufgrund eines Redaktionsversehens eine Formulierung verwendet wurde, die eine Unklarheit über die Weitergeltung der Absätze 2 bis 4 dieser Tarifpost hat aufkommen lassen. In Tarifpost 7 sollen auch die Gebührentatbestände bei Aufenthaltstiteln an die durch die Fremdengesetz-Novelle 2002 erweiterten Zuständigkeiten der Vertretungsbehörden im Ausland angepasst werden.

Schließlich sollen in Tarifpost 13 die Depotbeträge, die für die Bemessung der einschlägigen Depotgebühren maßgeblich sind, an das anlässlich der Gebührenanpassung 2001 festgelegte Betragsschema angepasst werden.

§ 17 wird noch ein fünfter Absatz angefügt, der eine Bestimmung über das In-Kraft-Treten der Änderungen zu der geltenden Fassung des Konsulargebührengesetzes 1992 enthält.

Dieses Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 in der Fassung BGBI. I Nr. 43/2001 geändert wird, tritt gemäß Art. 49 B-VG und § 4 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985 nach Ablauf des Tages an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet worden ist, in Kraft.

Der Gesetzesentwurf wurde einer Begutachtung unterzogen. Die anlässlich des Begutachtungsverfahrens geäußerten Abänderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden im Entwurf berücksichtigt.

In der Anlage lege ich den Gesetzesentwurf samt Vorblatt und Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung (Beilagen A bis D) vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

18.12.2002/14:37 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 16/19

**A n t r a g,**

die Bundesregierung wolle

1. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 neuerlich geändert wird, sowie die Erläuterungen hiezu genehmigen und
  
2. den Gesetzesentwurf samt Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuleiten.

Wien, am.....

Ferrero-Waldner m.p.

18.12.2002/14:38 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 17/19

**BEILAGE A****ENTWURF****Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Tarifpost 6 in der Anlage zu § 1 lautet:*

„TARIFFPOST 6 Reisedokumente

(1) Ausstellung eines Reisepasses, Fremdenpasses oder Konventionsreisepasses	.....	72 Euro
(2) Ausstellung eines Rückkehrausweises für Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union	.....	24 Euro
(3) Auf Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepass, Fremdenpass, Konventionsreisepass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Änderungen	.....	24 Euro“

*2. Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 lautet:*

„TARIFFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel

(1) Einbringung eines Antrages auf Erteilung eines Einreise- oder Aufenthalttitels:

1. Flugtransitvisum (Visum für den Flughafentransit, Visum A)	.....	10 Euro
2. Durchreisevisum (Visum B)	.....	10 Euro
3. Reisevisum (Visum C)		
a) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen (Visum C1)	.....	25 Euro plus 1 Euro je Beilage
b) für den Aufenthalt bis zu 90 Tagen (Visum C2)	.....	30 Euro plus 1 Euro je Beilage plus 5 Euro für den Aufenthalt mit mehreren Einreisen, beginnend mit der zweiten Einreise
c) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr (Visum C3)	.....	50 Euro plus 1 Euro je Beilage
d) für die mehrmalige Einreise mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren (Visum C4)	.....	50 Euro plus 1 Euro je Beilage

plus 30 Euro für jedes zusätzliche Jahr

**4. Flugtransitvisum, Durchreisevisum oder Reisevisum mit auf Österreich räumlich beschränkter Gültigkeit**

50 % der Gebühr des entsprechenden uneingeschränkten Visums plus 1 Euro je Beilage

**5. Sammelvisum**

a) für den Flughafentransit oder die Durchreise für 5 bis 50 Personen

.....10 Euro plus 1 Euro je Beilage  
plus 1 Euro pro Person

b) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen und für ein oder zwei Einreisen  
für 5 bis 50 Personen

.....30 Euro plus 1 Euro je Beilage  
plus 1 Euro pro Person

c) für den Aufenthalt bis zu 30 Tagen für mehr als zwei  
Einreisen für 5 bis 50 Personen

.....30 Euro plus 1 Euro je Beilage  
plus 3 Euro pro Person

**6. Aufenthaltsvisum (Visum für den längerfristigen Aufenthalt, Visum D)**

.....72 Euro plus 1 Euro je Beilage

(2) Gebührenfrei sind der Antrag auf und die Erteilung:

1. eines Visums für Dienstreisen in Diplomatenpässen oder eines Diplomatenvisums in gewöhnliche Reisepässe,

2. eines Visums in ein Laisser-passier der Vereinten Nationen oder eines Visums, das aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung kostenlos auszustellen ist,

3. eines Visums für Dienstreisen in Dienstpässe oder eines Dienstvisums in gewöhnliche Reisepässe,

4. eines Visums in Reisedokumente nach Art. 28 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955,

5. eines Visums für Studenten und Stipendiaten an österreichischen Universitäten und Hochschulen für einen Studienaufenthalt bis zu sechs Monaten oder wenn ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde.

6. eines Visums an Vortragende und Gastforscher an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bei einer Inlandsbehörde bereits eingebracht wurde,

7. eines Visums für Teilnehmer an in Österreich stattfindenden religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen, politischen und sportlichen Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

8. eines Visums für Teilnehmer an Austauschaktionen für Kinder einschließlich der Begleitpersonen,

9. eines Visums für Teilnehmer an Veranstaltungen zur Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen mit dem Ausland und für Besucher solcher Veranstaltungen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

10. eines Visums für Angehörige von in Österreich beerdigten Kriegsopfern oder Opfern der politischen oder rassischen Verfolgung,

11. eines Visums (einschließlich eines Touristenvisums) für folgende Angehörige eines österreichischen Staatsbürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten EWR-Bürgers oder eines in Österreich zum Aufenthalt berechtigten Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die selbst nicht österreichische Staatsbürger oder EWR-Bürger oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind:

a) für seinen Ehegatten sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird,

18.12.2002/14:38 BMAA WIEN

-&gt;43 1 40110 2345

Page 19/19

b) für seine Verwandten und die Verwandten seines Ehegatten in aufsteigender Linie,  
denen er Unterhalt gewährt.

EWR-Bürger sind Fremde, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über  
den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, sind.

(3) Aufenthaltserlaubnis, soweit die Berufsvertretungsbehörden nach den  
einschlägigen Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, in der  
geltenden Fassung zur Erteilung ermächtigt sind

72 Euro plus 1 Euro je Beilage

(4) Aufenthaltstitel, soweit die Berufsvertretungsbehörden diesen gemäß § 94 Abs. 4a des  
Fremdengesetzes 1997, BGBl. I Nr. 75/1997, in der geltenden Fassung auf Anweisung einer  
Inlandsbehörde ausstellen

45 Euro plus 1 Euro je Beilage

(5) Gebührenfrei ist der Antrag auf und die Erteilung eines Aufenthaltstitels für Lehrer,  
Vortragende und Gastforscher für einen Aufenthalt bis zu sechs Monaten, wenn die Lehr-,  
Vortrags- oder Forschungstätigkeit von einem Rechtsträger im Sinne des § 1 Absatz 1 des  
Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, in der geltenden Fassung entgolten wird.“

*3. Tarifpost 13 in der Anlage zu § 1 lautet:*

„TARIFPOST 13 Auszahlung von Geldbeträgen auf Grund von Depoterrichtungen (ausgenommen  
Haftunterstützung)

je Depoterrichtung bis 120 Euro .....	6 Euro
je Depoterrichtung von mehr als 120 Euro und bis 600 Euro .....	12 Euro
je Depoterrichtung über 600 Euro .....	24 Euro“

*4. § 17 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„Die Änderungen der Tarifposten 6, 7 und 13 in der Anlage zu § 1 in der Fassung BGBl. XXX/2003  
treten mit dem 1. Juli 2003 in Kraft. Dieses Bundesgesetz ist in der Fassung BGBl. I Nr. 43/2001  
noch auf alle Vorgänge anzuwenden, für die der Abgabenanspruch vor dem 1. Juli 2003 entstanden  
ist.“